

# GUTACHTEN

Bundesfachschaftentagung 2023

## Fachschaftsstruktur- und Organisationsarbeit

Workshop Nr. 4

Luca Feger

Hannah Schulze-Zurmussen

**BRF**

Bundesverband  
rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung .....	1
B.	Gesetzliche Strukturvorgaben .....	1
I.	Die (nicht) verfasste Studierendenschaft.....	1
II.	Verankerung von Fachschaften in den Hochschulgesetzen.....	2
C.	Selbstorganisation der Fachschaften .....	4
I.	Organisation innerhalb der Hochschulpolitik .....	4
II.	Innere Organisation der Fachschaften .....	5
1.	Interne Struktur .....	5
2.	Strukturiertes Wissensmanagement .....	5
	Impressum .....	7

## A. Einführung

Als Interessenvertretung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften liegt es in der Natur der Sache, dass sich im Rahmen von Tagungen der Bundesfachschaft auch mit der Optimierung von Fachschaftsarbeit auseinandergesetzt wird, da diese die Grundlage für die bundesweite Interessenvertretung legen. In der Vergangenheit wurde daher das Fachschaften-Wiki bzw. Fachschaften-Handbuch (<https://bundesfachschaft.de/handbuch/>) veröffentlicht. Da dieses bisher stark auf die innere Organisation der Fachschaften ausgerichtet ist, sollen in diesem Workshop auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Struktur- und Organisationsmöglichkeiten der Fachschaften in den Blick genommen werden.

Die Struktur, Organisation und Arbeit von Fachschaften hängt zu einem nicht unerheblichen Teil von den rechtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Bundeslandes und der jeweiligen Satzung bzw. Ordnung der Studierendenschaft ab. Darüber hinaus haben auch einige Fachschaften eigene Satzungen erlassen. Während sich die hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen kaum beeinflussen lassen, kann eine Zusammenarbeit von Fachschaften und der Gesamt-Studierendenschaft neue Handlungsspielräume ermöglichen. Im Rahmen des Workshops soll der Blick daher auch über die eigenen Fachschaften hinaus geweitet werden, um die mögliche Zusammenarbeit mit anderen studentischen Gremien und Organen zu eruieren.

Die Strukturen und Arbeitsweisen der Fachschaften sind darüber hinaus allerdings auch durch eine hohe Fluktuation der verantwortlichen Personen im studentischen Ehrenamt geprägt. Die Teilnehmer:innen des Workshops sollen daher diskutieren in welcher Form strukturiertes Wissensmanagement existiert oder möglicherweise besser ausgebaut und implementiert werden kann.

Nicht zuletzt steigen die Aufgaben der Fachschaften kontinuierlich an. Zu der an sich kontinuierlichen Vertretung der Studierenden in Gremien, kommen anlassbezogene Tätigkeiten wie Studienreformen, Berufungskommissionen, etc. dazu. Im laufenden Semester obliegen viele Service-Angebote den Fachschaften und auch die Erstsemestereinführung wird in großen Teilen eigenverantwortlich durch die Fachschaften organisiert, was teilweise auch von den Dekanaten so erwartet wird. Die Struktur und Organisation der Fachschaftsarbeit ist elementar, um die Vielzahl an Aufgaben zu erfüllen. Es sollen daher die verschiedenen Strukturmöglichkeiten im Rahmen des Workshops diskutiert werden, um das ehrenamtliche Engagement effizient und zielführend zu ermöglichen.

## B. Gesetzliche Strukturvorgaben

### I. Die (nicht) verfasste Studierendenschaft

Der studentischen Selbstverwaltung und der Vertretung der Studierenden durch gewählte Vertreter:innen liegt in der Regel die sogenannte verfasste Studierendenschaft zugrunde. Während die Einrichtung der verfassten Studierendenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschulen bis 2005 gem. § 41 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) a.F. für die Länder verpflichtend war, erklärte das Bundesverfassungsgericht die Norm aufgrund eines Normenkontrollantrags verschiedener Bundesländer für nichtig.<sup>1</sup> Infolgedessen wurde § 41 HRG neu gefasst und sieht nunmehr vor, dass das Landesrecht die Bildung der verfassten Studierendenschaft vorsehen *kann*. Nachdem Baden-Württemberg mit dem Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz 2012 die Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaft in das Hochschulgesetz aufnahm, verbleibt Bayern als einziges Bundesland, dass die verfasste Studierendenschaft ablehnt.

Die verfasste Studierendenschaft zeichnet sich regelmäßig durch einen Zwangscharakter aus. Die Mitgliedschaft ist durch das Hochschulrecht des jeweiligen Landes zwingend vorgeschrieben und ist für den einzelnen Studierenden nicht disponibel. Lediglich das Hochschulgesetz Sachsen-Anhalts sieht eine Möglichkeit zum Austritt aus der Studierendenschaft vor. In Anlehnung an die Rechtsprechung zur Zwangsmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden wird die Einrichtung der verfassten Studierendenschaft in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebilligt, sodass gegen die Rechtmäßigkeit der verfassten Studierendenschaft mittlerweile kaum etwas eingewendet werden kann.<sup>2</sup>

Durch die rechtlich gesicherte Möglichkeit zur Gebührenerhebung in allen entsprechenden Hochschulgesetzen schafft die verfasste Studierendenschaft den grundlegenden organisatorischen Rahmen für die Bildung und Arbeit von Fachschaften. Aufgrund der überwiegenden Existenz der verfassten Studierendenschaft wird dieses Gutachten auch im Folgenden von der verfassten Studierendenschaft als Grundmodell ausgehen.

## II. Verankerung von Fachschaften in den Hochschulgesetzen

Fachschaften sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben	Fachschaften sind gesetzlich optional genannt	Fachschaften sind dem Gesetz unbekannt
6	6	4
§§ 65, 65a IV LHG BW Art. 52 II 2 BayHG § 102 IV 1 HmbHG § 85 III HessHG	§ 19 I 2 BerlHG § 25 IV LHG M-V § 56 I HG NRW § 25 I SächsHSG	§ 16 I 1 BbgHG § 45 IV BremHG § 20 II NHG § 109 I 2 HochSchG (RLP)

<sup>1</sup> BVerfGE 112, 226.

<sup>2</sup> Vgl. BVerfGE 10, 89, 102; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 04. August 2000 - 1 BvR 1410/99.

§ 83 II SHSG	§ 72 IV HSG SH	
§ 65 II 2 HSG LSA	§ 80 IV ThürHG	

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, zeigt sich im Gegensatz zur gesetzlichen Ausgestaltung der Studierendenschaft ein weitaus diffuseres Bild in Bezug auf Fachschaften. So sind in sechs Bundesländern – Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt – Fachschaften zwingend in der Satzung der Studierendenschaft bzw. den Organisationsordnungen vorgesehen oder existieren sogar qua Gesetz. In sechs weiteren Bundesländern – Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen<sup>3</sup>, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen – ist die Existenz von Fachschaften rechtlich geregelt, soweit die Studierendenschaften dies in ihre Satzung mit aufnehmen. In den verbleibenden vier Bundesländern – Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz – werden in den entsprechenden Hochschulgesetzen Fachschaften nicht ausdrücklich genannt. Alle vier Bundesländer haben allerdings die Befugnis der Studierendenschaft in ihre Satzungen mit aufgenommen, weitere Organe zu bilden. Der Existenz von Fachschaften stehen auch diese hochschulrechtlichen Regelungen daher nicht entgegen.

Über alle Länder hinweg zeigt sich allerdings einheitlich, dass die Strukturen und Organisationsformen der Fachschaften den Studierendenschaften selbst im Rahmen ihres Satzungsgebungsrechts überlassen werden. Vereinzelt gesetzlich vorgesehene Strukturvorgaben wurden zur Stärkung der Autonomie der Studierendenschaften aufgegeben.<sup>4</sup> Während die gestärkte Autonomie der Studierendenschaft im Grundsatz zu begrüßen ist, werden die Fachschaften damit jedoch auch unter den Einfluss der Studierendenparlamente gestellt, die häufig durch (hochschul-)politische Konflikte der dort vertretenen Hochschulgruppen geprägt sind. Es drängt sich daher die Frage auf, inwiefern eine Beteiligung der Fachschaften an universitätsweiter Hochschulpolitik sinnvoll oder sogar notwendig sein könnte. Dies ist mit den Teilnehmer:innen des Workshops zu erörtern.

Vereinzelte Länder sind im Rahmen der rechtlichen Grundlagen für Fachschaften allerdings besonders hervorzuheben. Insbesondere im Spannungsverhältnis von der oft politisch geprägten Hochschulpolitik und den meist unpolitisch gebildeten Fachschaften statuieren § 25 IV 2 LHG M-V sowie § 72 IV 2 HSG SH, dass Fachschaften dem Studierendenparlament gegenüber nicht weisungsgebunden sind. Zwar wird vertreten, dass die (bundesweit einheitliche) Weisungsfreiheit von Gremienmitgliedern aus § 37 II 1. Hs HRG auch auf Fachschaften durchschlägt,<sup>5</sup> doch erscheint die vorgenommene ausdrückliche Klarstellung aufgrund der unterschiedlichen Terminologie (Gremien im Vergleich zu Organen) sehr sinnvoll. In der überwiegenden Zahl der Länder ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt heraus, das Verhältnis zur universitätsweiten Hochschulpolitik zu beleuchten.

<sup>3</sup> Bis 2004 war auch dort die zwingende Gliederung in Fachschaften vorgeschrieben: BeckOK HochschulR NRW/*Achelpöhler*, 26. Ed. 1.3.2023, HG § 56 Rn. 1.

<sup>4</sup> BeckOK HochschulR NRW/*Achelpöhler*, 26. Ed. 1.3.2023, HG § 56 Rn. 5.

<sup>5</sup> Neukirchen/Reußow/Schomburg/*Jauch*, HmbHG § 102 Rn. 38.

Selbiges gilt im Besonderen für die Fachschaften in Schleswig-Holstein aufgrund des § 72 IV 1 2. Hs HSG SH, welcher die Errichtung und Auflösung von Fachschaften in die Hand des Studierendenparlaments legt. Die Bildung und Auflösung von Fachschaften obliegt demnach nicht den Studierenden der jeweiligen Fachbereiche, sondern kann zentral mit einer zwei-Drittel-Mehrheit des Studierendenparlament bestimmt werden.

## C. Selbstorganisation der Fachschaften

### I. Organisation innerhalb der Hochschulpolitik

Es ist zunächst zwischen zwei verschiedenen Organisationsformen der Hochschulpolitik zu unterscheiden.<sup>6</sup> Die Studierendenparlamente (auch Studierendenrat genannt) werden in der Regel durch eine Listenwahl gewählt. Zur Wahl stellen können sich verschiedene Hochschulgruppen bzw. Listen. Diese erhalten eine ihrer Mehrheit entsprechenden Anzahl Sitze. Im anderen Fall bildet sich das Studierendenparlament sowohl durch Listenwahlen, als auch durch Vertreter der verschiedenen Fachschaften. Während die grundsätzliche Mitbestimmung über Angelegenheiten der Fachschaften in diesen Fällen gegeben sind, bedarf es insbesondere im überwiegend vertretenen ersten Konzept einer genaueren Untersuchung und anschließenden Diskussion über die Beteiligung von Fachschaftsvertreter:innen an der Hochschulpolitik.

Das Bundesverfassungsgericht stellte bereits 2000 im Rahmen der sog. „Semesterticket-Entscheidung“ fest, dass die hochschulpolitische Realität oftmals von allgemeinpolitischen Verbänden und Ansichten geprägt wird.<sup>7</sup> So verwundert es nicht, dass die Studierendenparlamente überwiegend durch Hochschulgruppen gebildet werden, die einer allgemeinpolitischen Partei entspringen. So sind bundesweit in den meisten Studierendenparlament primär Listen wie „Die Linke.SDS“, „Juso HSG“, „RCDS“ oder „campus:grün“ vertreten.

Lediglich an den Universitäten Heidelberg, Tübingen, Potsdam, Frankfurt am Main und Köln sind dedizierte Fachschaftslisten im Studierendenparlament vertreten. Mit Ausnahme von Köln haben diese jedoch nur wenige Sitze. Im Studierendenparlament der FU Berlin sind sogar zwei Jura-Listen (FSI Jura | Café Tatort sowie Kritische Jurist\*innen FU Berlin) vertreten. Ein Vergleich zu anderen Studierendenparlamenten wird allerdings durch die starke Zersplitterung (23 vertretene Listen auf 60 Sitze) erschwert. Trotz der inhaltlichen und konzeptionellen Unterschiede lässt sich jedoch feststellen, dass eine organisierte Initiative der Fachschaften an der überwiegenden Zahl der Universitäten nicht existiert. Im Rahmen

---

<sup>6</sup> Aufgrund der außergewöhnlichen Struktur der bayrischen Studierendenschaften werden diese außenvorgelassen. Auch vollständige Personenwahlen werden in der Betrachtung aufgrund der Seltenheit außenvorgelassen.

<sup>7</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.08.2000 - 1 BvR 1510/99 – Rn. 15.

des Workshops soll daher ein Raum geschaffen werden, um über die grundsätzliche Notwendigkeit und (möglicherweise) konkrete Ausgestaltung entsprechenden Engagements zu sprechen.

## II. Innere Organisation der Fachschaften

Neben der Organisation im Rahmen des hochschulpolitischen Gefüges, ist allerdings auch die innere Organisation der Fachschaft nicht zu unterschätzen. Eine gut durchdachte und stringent ausgeübte Strukturierung der Fachschaften ist für eine effektive Studierendenvertretung nahezu unerlässlich. Dazu kennt das Fachschaftenhandbuch mehrere Organisationsformen der inneren Fachschaftsarbeit. Auch diese sollten daher zur Sicherung der Aktualität im Rahmen des Workshops beleuchtet werden. Im Fachschaftenhandbuch bisher nicht existent sind verschiedene Ansätze und Möglichkeiten zum strukturierten und nachhaltigen Wissensmanagement. Auf die Erschließung dieser Möglichkeiten soll der Workshops ein besonderes Augenmerk legen.

### 1. Interne Struktur

Bezüglich der internen Organisation soll an dieser Stelle nur auf das Fachschaftenhandbuch des BRF (Abrufbar unter [https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/03/Fachschaften-Handbuch\\_Stand-03.03.2022.pdf](https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/03/Fachschaften-Handbuch_Stand-03.03.2022.pdf)) verwiesen werden.

### 2. Strukturiertes Wissensmanagement

#### a. Problemaufriss

Wissensmanagement beschreibt den Erhalt und Weitergabe von „Wissen“ innerhalb einer Organisation, hier also den Fachschaften. „Wissen“ in diesem Sinne wird gemeinhin als „angewandte Information“ (vgl. z.B. *Wewer/Fischer* 2019, S. 654) oder Information in Kombination mit persönlicher Erfahrung verstanden. Persönliche Erfahrung und Anwendung können naturgemäß nicht weitergegeben werden, die Fragestellung lautet also: Wie können zumindest Informationen innerhalb von Fachschaften effizient weitergegeben und erhalten werden?

Die in Frage stehenden Informationen können sich sowohl auf rein interne Sachverhalte, also Beschlüsse, Satzungen usw., aber auch auf weitgreifende Komplexe beziehen, so bspw. Absprachen mit den Dekanaten oder dem Studierendenparlamenten.

Schon in der freien Wirtschaft wird Personalfuktuation als treibender Faktor für Wissensverlust angesehen. In der Fachschaftsarbeit verstärkt sich diese Problematik. Selbst bei Fachschaftsstrukturen, die eine langfristige Mitarbeit ermöglichen, endet das Engagement der jeweiligen Fachschafter:innen schließlich regelmäßig mit Abschluss des Studiengangs.

Eine weitere Herausforderung kann durch sog. "Tool-Inflation" entstehen – also der Nutzung von verschiedenen Medien und Tools zur Wissenserhaltung. Das führt schnell zu Unübersichtlich- und Unvollständigkeit und gerade in Kombination mit schnellem Personalwechsel zu schließlich auch zu Wissensverlust. Selbst der ordentlichste Sammelordner mit Beschlüssen bringt nichts, wenn sich niemand mehr daran erinnert, dass er im Schrank steht.

#### **b. Lösungsansätze**

Im Rahmen des Workshops sollen an Fachschaften angepasste Lösungsansätze gesammelt und erarbeitet werden. An dieser Stelle sollen schon einmal verschiedene Ansätze aufgeführt werden, anhand derer weitergearbeitet werden kann.

Zum einen gibt es Instrumente zur Verteilung von Wissen. Hier geht es darum, Wissen nicht auf einzelne zu beschränken, sondern einer breiten Basis verfügbar zu machen. Diese sind z.B.:

- Wissensdatenbanken oder kollaborativen Plattformen (Confluence, Ilias, Sharepoint, Nextcloud,..)
- Teamsitzungen und informelle Treffen
- Newsletter und Informationsveranstaltungen
- Wissensstafetten zur gleitenden Übergabe

Auf der anderen Seite stehen die Speicherung und Identifikation von Wissen durch

- Dokumente, Protokolle, Leitfäden, Handbücher
- auch hier: Wissensdatenbanken
- Wissensträgerkarten

(vgl dazu auch *TKFDM Coffe Lecture: Wissensmanagement, Wewer/Fischer 2019 S. 8*).

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.  
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

[www.bundesfachschaft.de](http://www.bundesfachschaft.de)  
[info@bundesfachschaft.de](mailto:info@bundesfachschaft.de)

### **Text**

Luca Feger  
Hannah Schulze-Zurmussen